

# DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

## BGH verneint Störer-Haftung für passwortgesichertes WLAN



Der I. Zivilsenat beim BGH verneint die Störer-Haftung bei passwortgesichertem WLAN – Foto: Joe Miletzki

Das Internet bietet viel Raum und auch viele Möglichkeiten für illegale Aktivitäten. Die Geschädigten haben es meist schwer, ihre Rechte durchzusetzen, weil der Verursacher des Schadens nicht klar erkennbar oder identifizierbar ist. Die Hilfskonstruktion, den „Verbreiter“ der bösen Tat in die Pflicht zu nehmen, greift nicht immer. Hier hat jetzt der **Bundesgerichtshof** in Karlsruhe ein wegweisendes Urteil gefällt, das die sogenannte Störer-Haftung bei Verletzungen des Urheberrechts betrifft. Wenn ein WLAN-Anschluss in angemessener und üblicher Form passwortgesichert ist, dann haftet der Anschluss-Inhaber nicht für illegale Aktivitäten Dritter, das hat der unter anderem für das Urheberrecht zuständige I. Zivilsenat entschieden (Urteil vom 24. Nov. 2016 – Az.: I ZR 220/15).

In der Presse-Information Nr. 212/2016 heißt es dazu: „Die Klägerin ist Inhaberin von Verwertungsrechten an dem Film „**The Expendables 2**“. Sie nimmt die Beklagte wegen des öffentlichen Zugänglichmachens dieses Filmwerks im Wege des „Filesharing“ auf Ersatz von Abmahnkosten in Anspruch. Der Film ist im November und Dezember 2012 zu verschiedenen Zeitpunkten über den Internet-Anschluss der Beklagten durch einen unbekanntem Dritten öffentlich zugänglich gemacht worden, der sich unberechtigten Zugang zum WLAN der Beklagten verschafft hatte. Die Beklagte hatte ihren Internet-Router Anfang 2012 in Betrieb genommen. Der Router war mit einem vom Hersteller vergebenen, auf der Rückseite des Routers aufgedruckten WPA2-Schlüssel gesichert, der aus 16 Ziffern bestand. Diesen

Schlüssel hatte die Beklagte bei der Einrichtung des Routers nicht geändert. Das **Amtsgericht Hamburg** hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 9. Jan. 2015 – Az.: 36a C 40/14). Die Berufung der Klägerin beim **Landgericht Hamburg** ist ohne Erfolg geblieben (Urteil vom 29. Sept. 2015 – Az.: 310 S 3/15).

Der Bundesgerichtshof hat die Revision der Klägerin zurückgewiesen. Er hat angenommen, dass die Beklagte nicht als Störerin haftet, weil sie keine Prüfungspflichten verletzt hat. Der Inhaber eines Internet-Anschlusses mit WLAN-Funktion ist zur Prüfung verpflichtet, ob der eingesetzte Router über die im Zeitpunkt seines Kaufs für den privaten Bereich marktüblichen Sicherungen, also einen aktuellen Verschlüsselungsstandard sowie ein individuelles, ausreichend langes und sicheres Passwort, verfügt. Die Beibehaltung eines vom Hersteller voreingestellten WLAN-Passworts kann eine Verletzung der Prüfungspflicht darstellen, wenn es sich nicht um ein für jedes Gerät individuell, sondern

für eine Mehrzahl von Geräten verwendetes Passwort handelt. Im Streitfall hat die Klägerin keinen Beweis dafür angetreten, dass es sich um ein Passwort gehandelt hat, das vom Hersteller für eine Mehrzahl von Geräten vergeben worden war. Die Beklagte hatte durch Benennung des Router-Typs und des Passworts sowie durch die Angabe, es habe sich um ein nur einmal vergebenes Passwort gehandelt, der ihrer insoweit obliegenden sekundären Darlegungslast genügt. Da der Standard WPA2 als hinreichend sicher anerkannt ist und es an Anhaltspunkten dafür fehlt, dass im Zeitpunkt des Kaufs der voreingestellte 16-stellige Zifferncode nicht marktüblichen Standards entsprach oder Dritte ihn entschlüsseln konnten, hat die Beklagte ihre Prüfungspflichten nicht verletzt. Sie haftet deshalb nicht als Störerin für die über ihren Internetanschluss von einem unbekanntem Dritten begangenen Urheberrechtsverletzungen. Eine bei dem Router-Typ bestehende Sicherheitslücke ist in der Öffentlichkeit erst im Jahr 2014 bekannt geworden.“ (ps)

INHALT	SEITE
TITELÜBERSICHT .....	2
TITELSCHUTZANZEIGEN: 21 NEUE TITEL GESCHÜTZT	3–5
IMPRESSUM .....	5

## Die 21 neuen Titel dieser Woche

<b>I</b>	<b>J</b>
100 Tage – 100 Künstler 111 Momente	Jetzt oder nie – Das 100-Tage-Experiment
<b>B</b>	<b>K</b>
B'SPOQUE Magazine	Kassel Anders
<b>C</b>	<b>L</b>
Casting	Lippe hautnah
<b>D</b>	<b>M</b>
Dein großer Tag Die Hochzeitsverplaner Duell der Stars	Münchnerin
<b>F</b>	<b>N</b>
Frankfurterin	Nur Angeln ist schöner
<b>G</b>	<b>S</b>
Gemixt Gemixxt	Schätze unterm Hammer – ein Auktionator schlägt zu Schicksale unterm Hammer – ein Auktionator schlägt zu
<b>H</b>	<b>T</b>
Hamburgerin HIGHLIGHT HIGHLIGHTS	Trau dich – jetzt wird geheiratet

Die nächste Ausgabe erscheint am

### Der Titelschutz Anzeiger

13.12.2016, Woche 50, Nr. 1303  
Anzeigenschluss: 09.12.2016, 10 Uhr

### Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

06.12.2016, Woche 49, Nr. 1302  
Anzeigenschluss: 02.12.2016, 10 Uhr



## FÜR FRÜHAUFSTEHER

Die aktuelle Print-Ausgabe des  
TITELSCHUTZ ANZEIGER jeden Dienstag im  
Pdf-Format. Jetzt eintragen unter:

[WWW.TITELSCHUTZANZEIGER.DE](http://WWW.TITELSCHUTZANZEIGER.DE)



www.dahw.de



Foto: Simon Opladen

## Stoppt Krankheiten der Armut

Denn immer noch  
sterben täglich  
weltweit **4.000 Menschen**  
an Tuberkulose.



Ihre Spende  
rettet Leben.

Spendenkonto:

**IBAN: DE35 7905 0000 0000 0096 96**  
Spk Mainfranken Würzburg – BIC: BYLADEM1SWU

DAHW Deutsche Lepra-  
und Tuberkulosehilfe e.V.  
Raiffeisenstr. 3  
97080 Würzburg  
Tel: 0931 7948-0  
E-Mail: info@dahw.de



Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### 111 Momente Duell der Stars

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**RED SEVEN ENTERTAINMENT GmbH,**  
Medienallee 7, 85774 Unterföhring

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### Trau dich – jetzt wird geheiratet Schätze unterm Hammer – ein Auktionator schlägt zu Schicksale unterm Hammer – ein Auktionator schlägt zu Die Hochzeitsverplaner

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH,**  
Medienallee 7, 85774 Unterföhring

## Top News aus Werbung, Marketing und Medien

**[www.new-business.de](http://www.new-business.de)**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch - in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, als Einzel- oder Serientitel und für alle Medien.

## **HIGHLIGHT HIGHLIGHTS**

**Nestlé Schöller GmbH,  
Bucher Straße 137, 90419 Nürnberg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

## **Gemixt Gemixxt**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Junior Medien GmbH & Co. KG,  
Willy-Brandt-Straße 51, 20457 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

## **Kassel Anders**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Printmedien, elektronische und digitale Medien sowie Online-Dienste einschließlich Multimedia-Anwendungen.

**MACC Media and Culture Concept, Dr. Claudio Funke,  
Reginastraße 12, 34119 Kassel**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

## **B'SPOQUE Magazine**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und Plattformen, insbesondere Printmedien, elektronische Medien und Online-Medien.

**Bewocon - Berliner Wohnbau Consult GmbH,  
Leipziger Platz 10, 10117 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für unsere Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

## **Nur Angeln ist schöner**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**Rechtsanwälte Köpcke und Hebestreit,  
Sächsische Straße 70, 10707 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

## **Lippe hautnah**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere periodische Druckschriften, Bücher und alle Printmedien, Hörfunk, Fernsehen, Film, audiovisuelle, elektronische und digitale Medien sowie Bild-, Ton- und Datenträger.

**Lippischer Zeitungsverlag Giesdorf GmbH & Co. KG,  
Ohmstraße 7, 32758 Detmold**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

## **Jetzt oder nie – Das 100-Tage-Experiment**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen. Die Inanspruchnahme bezieht sich auf alle Medien, insbesondere Druckereierzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**Patentanwalt Dr.-Ing. Uwe Herrmann,  
Widenmayerstraße 23, 80538 München**


Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

## **Hamburgerin Frankfurterin Münchnerin**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Bodo Huhle,  
Giesebrechtstraße 4, 10629 Berlin**


WELTWEIT 2016 DEUTSCHLAND 1946



**DIE GROSSE CARE-PAKET AKTION 2016**  
FÜR KINDER IN KRIEGS- UND KRISENREGIONEN.

**Jetzt spenden. Schon 5 Euro retten Leben:**  
IBAN: DE 93 37050198 0000 0440 40  
BIC: COLSDE33

[www.care.de/care70](http://www.care.de/care70)



Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

### 100 Tage – 100 Künstler

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVDs, CD-i, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

### Casting Dein großer Tag

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVDs, CD-i, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,  
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

### Impressum:

#### DER TITELSCHUTZ ANZEIGER mit DER SOFTWARE TITEL

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG  
Nebendahlstr. 16  
22041 Hamburg  
Fon: (040) 609 009 - 0  
Fax: (040) 609 009 - 66  
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de  
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS  
Titelschutzanzeigen  
verantwortlich: Victoria Larson /  
Silke Reyher-Timmann, -61  
Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)  
Druckauflage: 3.400  
Verbreitete Auflage: 3.100  
Der Titelschutz Anzeiger  
mit Software Titel: monatlich  
Druckauflage: 5.400  
Verbreitete Auflage: 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,  
Geschäftsführer und Entscheider in  
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,  
Produzenten von audiovisuellen,  
digitalen und elektronischen Medien  
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,  
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.  
Verkehrskreis kostenlos.  
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.  
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro  
jeder weitere Titel innerhalb einer  
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.  
Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr  
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8  
vom 1.1.2013

Bankverbindung: IBAN: DE35200505501105212649  
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Druck: Handelsregister HRA 96 228,  
Ust.-Id-Nr. DE813310785  
Lehmann Offsetdruck GmbH,  
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2015 Presse Fachverlag, Hamburg.

Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressepiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder [www.presse-monitor.de](http://www.presse-monitor.de)

# FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

**TELEFAX: 040/609 009 – 66**

<b>VON:</b>	<b>FIRMA:</b>	_____
	<b>NAME:</b>	_____
	<b>ANSCHRIFT:</b>	_____
		_____
	<b>TELEFON:</b>	_____
	<b>FAX:</b>	_____
	<b>E-MAIL:</b>	_____

## ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.
  
- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL  
(Heft Nr. \_ \_ \_ \_ ) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für

pro Titel bitte eine Zeile

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Adresse)

\_\_\_\_\_

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)

Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

**DATUM UND UNTERSCHRIFT:** \_\_\_\_\_